

Anlage 3

Unmittelbar mit dem Hochschulbesuch zusammenhängende Wege

Studierende sind beim Zurücklegen von Wegen versichert, die in einem ursächlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Hochschulbesuch stehen.

- Hierunter fällt z. B. der Weg von zu Hause zur Hochschule und zurück sowie der Weg zum Ort einer offiziellen Hochschulveranstaltung (z. B. Exkursion, Hochschulsport usw.) und zurück.
- Entscheidend für die Beurteilung des Versicherungsschutzes auf den Wegen, ist das „Sich-Fortbewegen“ auf dem direkten Weg. Die Art der Fortbewegung steht dabei jedem frei.
- Dieses „Fortbewegen“ muss in einem inneren, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit (z. B. dem Besuch von Vorlesungen, der Teilnahme an offiziellen Hochschulveranstaltungen usw.) stehen.
- Der innere Zusammenhang ist gegeben, wenn die Zurücklegung des Weges der versicherten Tätigkeit bzw. nach deren Beendigung dieser Tätigkeit der Erreichung der Wohnung dient. Maßgeblich für die Feststellung des inneren Zusammenhangs ist die Handlungstendenz des Studierenden, d. h. ob das Zurücklegen des Weges zur versicherten Tätigkeit gehört (Weg zur oder von der Hochschule).
- Der Begriff des direkten oder unmittelbaren Weges setzt nicht voraus, dass sich die Studierenden ausschließlich auf dem entfernungsmäßig kürzesten Weg von und zur Hochschule befinden.
- Wählen die Studierenden nicht die kürzeste Verbindung, kommt es darauf an, ob nach den Umständen des Einzelfalls auch für den weiteren Weg der innere Zusammenhang gegeben ist. Dabei kommt es darauf an, dass die Wahl zur weiteren Wegstrecke aus der durch objektive Gegebenheiten erklärbaren Sicht des Studierenden noch dem Zurücklegen des Weges von oder zur versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist. Hierzu zählen insbesondere verkehrsbedingte Umstände, wie z. B. das Umgehen einer schlechten Wegstrecke oder einer Verkehrsstauung, das Benutzen einer schnell befahrbaren Straße usw. Ist demnach ein eingeschlagener Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit insbesondere weniger zeitaufwendig, sicherer, übersichtlicher, besser ausgebaut oder kostengünstiger als der erfahrungsgemäß kürzeste Weg, steht auch dieser längere Weg unter Versicherungsschutz.
- Versichert sind auch Wege, die im Rahmen einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt werden, selbst wenn hierbei vom direkten Weg abgewichen wird.
- Wird der Weg von oder zur versicherten Tätigkeit unterbrochen, indem ein anderer Weg eingeschoben wird, der aus eigenwirtschaftlichen Gründen vom Ziel weg oder über das Ziel hinaus führt (z. B. Erledigung eines privaten kurzfristigen Einkaufs in einer Seitenstraße), steht die Abweichung von der direkten/unmittelbaren Wegstrecke solange außerhalb des Versicherungsschutzes, bis der eigentliche Weg wieder erreicht wird.
Ein solches „Aufleben“ des Versicherungsschutzes findet nicht statt, wenn es durch die Unterbrechung des Weges zu einer Lösung von der versicherten Tätigkeit

gekommen ist. Dies beurteilt sich nach der Dauer der Unterbrechung. Die zeitliche Grenze für die Lösung von der versicherten Tätigkeit wird bei zwei Stunden gezogen.

- Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die Studierenden aus privaten und eigenwirtschaftlichen Gründen einen Umweg einschlagen, d. h. einen Weg, der zwar als Zielrichtung den Ort der versicherten Tätigkeit bzw. beim Rückweg den häuslichen Wirkungskreis hat, der aber erheblich länger ist als der kürzeste Weg.